

A G B für BAULEISTUNGEN

Die Einzelbedingungen sind integrierender Bestandteil des Auftrages. Pos. 3 und 4 gelten, wenn im Auftrag entsprechende Hinweise stehen. Die übrigen Pos. sind immer zu beachten!

Pos. 1 - Preisgrundlage:

Die abgegebenen Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Mehr- oder Mindermengen gegenüber den Vordersätzen des Angebotes haben keinen Einfluss auf die abgegebenen Preise. Bei Auftragsmehrungen oder Mehrpreisen sind die Preise mit der deuka abzustimmen und die Änderungen schriftlich zu bestätigen. Grundsätzlich gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Mehrleistungen den dem Auftrag zugrunde gelegten Rabattsatz.

Pos. 2 - Termin:

Schlechtwetter mit entsprechendem Nachweis durch das Arbeitsamt und Tage, an denen aus Sicherheitsgründen nicht gearbeitet werden kann, verlängern den Fertigstellungstermin in Absprache zwischen Ihrem Polier / Bauleiter und unserer örtlichen Betriebsleitung / Bauleitung. Diese Schlechtwettertage sind einzeln von der örtlichen Betriebsleitung abzeichnen zu lassen. Verzögert sich der Anfangstermin aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird tageweise auch der Fertigstellungstermin verschoben.

Pos. 3 - Terminsicherung:

Zur Sicherung des Fertigstellungstermins wurde Folgendes vereinbart:

Sollte der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden, so erkennt der Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe des angegebenen Prozentsatzes auf den Auftragsumfang pro angefangene Woche an. Maximal wird diese jedoch auf den angegebenen Prozentsatz begrenzt.

Wird der jeweils sich ergebende Termin nicht eingehalten, so behält sich der Bauherr / Auftraggeber vor, auf Kosten des Auftragnehmers weitere Kräfte und Geräte einzusetzen, ohne dass der Auftragnehmer berechtigt ist, seine Arbeitskräfte abzuziehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte sich die Verzögerung aus bautechnischen oder anderen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ergeben, so wird sie nur anerkannt, wenn diese vorher schriftlich dem Auftraggeber angezeigt wurde.

Pos. 4 - Zahlung:

Grundsätzlich leisten wir nur Zahlungen gegen Vorlage einer Rechnung mit Umsatzsteuer ausweis gem. § 14 UStG. Wenn Teilzahlungen vereinbart wurden, so muss die Endabrechnung zunächst den gesamten Auftragsnettowert und die gesamte Umsatzsteuer ausweisen. Danach sind alle auf diesen Auftrag bereits erhaltenen Teilzahlungsbeträge einzeln oder gesamt und die berechneten Umsatzsteuerbeträge für die Teilzahlungen einzeln oder gesamt auszuweisen. Bitte weisen Sie danach gesondert den Restwert netto und die restliche Umsatzsteuer aus.

Teilzahlungen unter Euro 5.000,- lehnen wir ab.

Vorauszahlungen können nur geleistet werden, wenn der Auftragnehmer eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe mit einer Laufzeit bis zur Fertigstellung zur Verfügung stellt.

Sonderzahlungsbedingungen:

- Entsprechend dem Baufortschritt Akonto-Zahlungen auf Anforderung hin bei 10 % Sicherheitseinbehalt innerhalb von 10 Tagen. Restzahlung nach beschleunigter Abnahme und Rechnungsvorlage innerhalb von 3 Wochen.
- Entsprechend dem Baufortschritt in Raten, jedoch nicht unter Euro 50.000,- unter Einbehalt von jeweils 10 % Sicherheit. Restzahlung abzüglich 5 % Sicherheit. Diese 5 % werden zwei Jahre später fällig; es sei denn, der Auftragnehmer handigt dem Auftraggeber eine Bankbürgschaft für diese Laufzeit aus.
- | | |
|-----|--|
| 30% | nach Auftragsbestätigung |
| 30% | nach Lieferung |
| 30% | nach Fertigstellung |
| 10% | nach Übernahme, mängelfreier Abnahme, Vorlage der revidierten Dokumentation und Vorlage einer detaillierten Schlussabrechnung. |

Pos. 5 - Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit:

Da die Arbeiten teilweise im vollproduzierenden Werk durchgeführt werden, sind Arbeiten, die eine Behinderung unserer Produktionsanlage zur Folge haben, weitgehend außerhalb der normalen Arbeitszeit auszuführen und, falls erforderlich, mit unserer örtlichen Betriebsleitung rechtzeitig abzustimmen. Die hierfür evtl. anfallenden gesetzlichen Lohnkostenzuschläge sind im vereinbarten Festpreis enthalten.

Pos. 6 - Tagelohnarbeiten:

Aufträge für die Durchführung von Tagelohnarbeiten dürfen nur von der Bau- oder der Betriebsleitung entgegengenommen werden. Tagelohnarbeiten, die aufgrund von Anweisungen von dritter Seite durchgeführt werden, werden nicht vergütet.

Pos. 7 - Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nur nach gemeinsamem Aufmaß und gültigen Ausführungszeichnungen.

Pos. 8 - Technische Unterlagen / Veröffentlichungen:

Zum Lieferumfang des Auftragnehmers gehört ein Bauterminplan mit Angaben über Baubeginn; falls erforderlich, auch Baubeginn pro Bauabschnitt, Dauer der Bauarbeiten je Bauabschnitt und Fertigstellungstermin.

Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen (Montagepläne, Baupläne, Dokumentationen, Pflichtenhefte etc.) sind streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht auf Veröffentlichung vor. Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer bedürfen jedoch der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Das gleiche gilt für Foto-, Film- und Videoaufnahmen auf der Baustelle.

Alle Ausführungszeichnungen sind nur mit unserem Genehmigungsvermerk gültig.

Pos. 9 - Besondere Bedingungen:

Der Arbeitnehmer hat bei der Durchführung der ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten die UVV (Unfallverhütungsvorschriften) der für ihn maßgebenden Berufsunfallgenossenschaft und evtl. Sicherheitsvorschriften der Behörden zu beachten und einzuhalten.

Alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sind grundsätzlich in ihrer zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Fassung, z. B. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften d. Berufsgenossenschaften
- Arbeitsstättenverordnung / Betriebssicherheitsverordnung
- die zutreffenden DIN-Vorschriften / EN-Normen
- Explosionsrichtlinien / ATEX
- VDI-Richtlinien
- VDE-Richtlinien und -Bestimmungen

vom Auftragnehmer einzuhalten.

Die Arbeitsräume des Arbeitgebers sind staubexplosionsgefährdet. Es gelten besondere SICHERHEITSVORSCHRIFTEN, die dem Auftrag beigefügt sind. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom Auftragnehmer durch Unterschrift zu bestätigen.

SCHWEISSARBEITEN: Trenn- und Schleifarbeiten dürfen vom Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn hierfür eine schriftliche Zustimmung der Betriebsleitung vorliegt.

In allen Betriebsräumen des Arbeitgebers besteht absolutes RAUCHVERBOT!

Alle für die Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten erforderlichen Gerüste sind in den abgegebenen Preisen mit einkalkuliert. Alle Gerüstarbeiten sind entsprechend den betreffenden DIN-Vorschriften auszuführen.

Arbeitsaufnahme nur nach vorhergehendem Kontakt mit der Betriebsleitung und deren Genehmigung.

Der Arbeitnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme Kenntnis zu verschaffen über alle im Arbeitsbereich unter- oder oberirdisch liegender Leitungen jeglicher Art. Die Betriebsleitung stellt im Einzelfall Lagepläne zur Verfügung. In Zweifelsfällen ist bei unübersichtlichen Situationen gemeinsam mit der Bau- oder Betriebsleitung eine Vereinbarung über das arbeitsmäßige Vorgehen zu treffen. Von diesen Vereinbarungen darf ohne Zustimmung der Bau- oder Betriebsleitung nicht abgewichen werden.

WC- und Pausenräume werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

Pos. 10 - Versicherung:

Der Auftragnehmer versichert, dass er für die Zeit der Auftragsabwicklung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Police und der Nachweis der letzten Prämienzahlung werden mit der Auftragsbestätigung vorgelegt.

Pos. 11 - Auftragsgrundlage:

VOB, aktuelle Ausgabe, Teil B und Teil C, mit den Vorschriften, die Einzelgewerke betreffend.

Pos. 12 - Sauberhaltung der Baustelle:

Für die Sauberhaltung der Baustelle ist das Personal des Auftragnehmers verantwortlich. Die anfallenden Säuberungs- und Aufräumungsarbeiten sowie Entsorgungskosten sind im vereinbarten Festpreis enthalten.

Pos. 13 - Sprache

Einer Ihrer Mitarbeiter vor Ort beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift.